



# Grund- und Mittelschule Bergkirchen

**Folgende Einschulungskriterien gelten für das Schuljahr 2023/24:**

## **1. Regulär schulpflichtig**

- Regulär eingeschult werden Kinder, die zwischen dem **01.10.2016 und 30.06.2017** geboren sind.
- Anzumelden sind ferner auch alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden (Bitte Zurückstellungsbescheid mitbringen) oder das Rücktrittsrecht wahrgenommen haben.
- Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn aufgrund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Eine Zurückstellung muss unter Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Stellungnahme des Kindergartens begründet und beantragt werden.  
Es ist ratsam, sich diesbezüglich vor der Schuleinschreibung mit der Grundschule in Verbindung zu setzen.

Grundsätzlich gilt: Keine Rückstellung ohne Förderung.

## **2. Einschulungskorridor**

- Für Kinder, die zwischen dem **01.07.2017 und dem 30.09.2017** geboren sind, gilt die Regelung des sogenannten Einschulungskorridors. Diese Kinder werden eingeschult, wenn die Eltern keine Erklärung abgeben, dass die Einschulung auf das Schuljahr 2023/24 verschoben werden soll. Das Formular für die Erklärung erhalten Sie bei Bedarf am Tag der Schuleinschreibung.

Die Erklärung über die Inanspruchnahme des Einschulungskorridors ist **bis spätestens 14.04.2023** in der Schule abzugeben.

### **3. Auf Antrag schulpflichtig**

- Auf Antrag der Eltern können Kinder vorzeitig eingeschult werden, die zwischen dem **01.10.2017 und 31.12.2017** geboren sind. Falls dies bei Ihrem Kind der Fall sein sollte, melden Sie sich bitte telefonisch bis zum **10.03.2023** in unserem Schulsekretariat.

### **4. Auf Antrag schulpflichtig mit Gutachten**

- Auf Antrag der Eltern können auch Kinder eingeschult werden, die **ab dem 01.01.2018** geboren sind. Diese Kinder benötigen zusätzlich ein schulpsychologisches Gutachten, das von der schulpsychologischen Beratungsstelle in Dachau erstellt wird.

### **5. Schulpflicht**

- Alle Schüler müssen ihre Schulpflicht in derjenigen Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sollten Sie Ihr Kind an einer privaten Grundschule oder einer anderen Schule anmelden, informieren Sie uns bitte so bald wie möglich.